

BUNDESPARTEIGERICHT
- CDU-BPG 4/2002 -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn M. K. in N.

2. des Herrn M. R. in N.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
O. G. in T.

gegen

den CDU-Kreisverband N.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden
Herrn H. G. MdB in N.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Feststellung der Nichtigkeit von Satzungenormen

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2002 in Berlin unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 2002 ergangenen Beschluss des Landesparteigerichts der CDU Nordrhein-Westfalen wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Die Antragsteller sind Mitglieder der CDU; sie gehören dem Ortsverband N. im CDU-Kreisverband N. an. Die Verfahrensbeteiligten streiten in dem Verfahren vor dem Bundesparteigericht nur noch um die Nichtigkeit des § 18 Abs. 1 Satz 2 und des § 30 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Antragsgegners.

§ 18 Abs. 1 Satz 2 lautet:

„An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen, sofern sie nicht gemäß § 17 Abs. 4 Ziffer 3 a – e dem Kreisvorstand angehören, die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten im Kreisverband, die Vorsitzenden der CDU Stadt- und Gemeindeverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Kreisverband oder deren gewählte Vertreter mit beratender Stimme teil.“

§ 30 Abs. 1 Satz 2 lautet:

„An den Sitzungen des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes nehmen, sofern sie nicht gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 3 a - h dem Vorstand angehören, die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, die im Stadt- oder Gemeindeverband ihren Wohnsitz haben, sowie die Vorsitzenden der Vereinigungen der CDU im Stadt- oder Gemeindeverband oder deren gewählte Stellvertreter mit beratender Stimme teil.“

Die Antragsteller sind der Auffassung, diese Regelungen verstießen gegen § 11 Abs. 2 Satz 2 des Parteiengesetzes und seien deshalb nichtig. Sie haben im Verfahren vor dem Kreisparteigericht insoweit - neben anderen Anträgen - den Antrag gestellt,

die Nichtigkeit der genannten Bestimmungen festzustellen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er hat die Ansicht vertreten, es sei zulässig, neben vollberechtigten Vorstandsmitgliedern bestimmten Funktionsträgern in der Satzung eine Teilnahme an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zu ermöglichen.

Das Kreisparteigericht hat mit Beschluss vom 29. November 2001 die Anträge der Antragsteller zurückgewiesen.

Es hat die Aktivlegitimation der Antragsteller als fraglich bezeichnet. In der Sachfrage hat es die beratende Teilnahme von Funktionsträgern an Vorstandssitzungen für zulässig gehalten.

Gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts haben die Antragsteller Beschwerde eingelegt. Sie haben geltend gemacht, § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes verbiete jede weitere auf Dauer angelegte Hinzuziehung von Parteimitgliedern mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen, auch wenn diese nur als Gäste oder ähnlich bezeichnet würden. Die Unzulässigkeit dieser Regelung ergebe sich auch durch einen Umkehrschluss aus § 12 Abs. 2 Satz 2 des Parteiengesetzes, wo die Teilnahme von beratenden Mitgliedern an allgemeinen Parteiausschüssen geregelt sei.

Sie haben beantragt,

festzustellen, dass die genannten Bestimmungen der Satzung des Antragsgegners nichtig sind.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Beschwerde der Antragsteller zurückzuweisen.

Er hat geltend gemacht, mit den genannten Satzungsregelungen habe er nur entsprechende Regelungen im Bundesstatut und in der Landessatzung nachvollzogen. Diese Regelung sei sinnvoll, weil sonst, um den Erfahrungsschatz der genannten Funktionsträger für die Vorstandsarbeit zu nutzen, diese zu ordentlichen Mitgliedern gewählt werden müssten. Das wiederum würde die Mitwirkungsmöglichkeit von Mitgliedern, die nicht solche Funktionen hätten, verringern oder unmöglich machen, was nicht erstrebenswert sei. Das könne politisch nicht gewollt sein.

Das Landesparteigericht der CDU Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluss, der auf die mündliche Verhandlung vom 17. Mai 2002 ergangen ist, die Beschwerde der Antragsteller zurückgewiesen.

Es hat das berechtigte Interesse der Antragsteller an der alsbaldigen Feststellung für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage als begründet erachtet. Die Antragsteller seien Mitglieder des Kreisverbandes. Ihr Interesse an einer gesetzmäßigen Besetzung des Kreisvorstandes oder ihres Ortsvorstandes liege auf der Hand. Hätten sie mit der von ihnen vertretenen Rechtsauffassung Recht, wären die in den angefochtenen Bestimmungen aufgeführten Mandats- und Funktionsträger nicht ständige Gäste der Vorstände mit beratender Stimme.

Das Begehren der Antragsteller sei jedoch unbegründet. Der Vorstand könne für bestimmte Sachfragen Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen, die dadurch nicht Vorstandsmitglieder würden. Ein Umkehrschluss aus § 12 Abs. 2 des Parteiengesetzes sei falsch.

Gegen diesen Beschluss haben die Antragsteller form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und begründet.

Sie wiederholen ihr Vorbringen aus den Vorinstanzen. Sie meinen, das Nichterwähnen von beratenden Mitgliedern in § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes stelle ein bedrängtes Schweigen des Gesetzgebers dar. Aufgrund der Entstehungsgeschichte der maßgeblichen Bestimmungen des Parteiengesetzes verbiete sich der Schluss, das Kooptieren beratender Vorstandsmitglieder sei zahlenmäßig unbeschränkt möglich.

Sie beantragen,

die Beschlüsse des Kreisparteigerichts und des Landesparteigerichts aufzuheben und festzustellen, dass die § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Antragsgegners nichtig sind.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er meint, die angesprochenen Bestimmungen ständen nicht im Widerspruch zu § 11 Abs. 2 des Parteiengesetzes.

II.

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, sie hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Die Antragsteller erstreben eine abstrakte Normenkontrolle. Die Austragung rechtlicher Auseinandersetzungen vor den Parteigerichten setzt - wie in allen Gerichtsbarkeiten - ein Rechtsschutzbedürfnis voraus. Der rechtsschutzsuchende Antragsteller muss persönlich in seinen Rechten verletzt sein, um ein schutzwürdiges berechtigtes Interesse an der Anrufung des Gerichts zu haben. Das allgemeine Betroffensein von dem Regelwerk über die Rechte und Pflichten aus der Parteisatzung, dem jedes Mitglied in gleicher Weise ausgesetzt ist, reicht zur Begründung eines schutzwürdigen Interesses an der Anrufung der Parteigerichtsbarkeit nicht aus (Beschluss des Bundesparteigerichts vom 25.2.1991 - BPG 5/89).

Die Beschlussfassung über die politische und rechtliche Gestaltung des Satzungsrechts gehört zu den Aufgaben der politischen Willensbildung durch die dafür ausschließlich zuständigen Parteitage. In deren Satzungsgebungskompetenz kann gerichtlich nicht eingegriffen werden; das verbietet schon der Grundsatz der Gewaltenteilung.

teilung. Ein abstraktes Normenkontrollverfahren ist ebenso wenig gegeben wie eine Popularklage (Beschluss des Bundesparteigerichts vom 16.4.2002 - BPG 6/2001).

Aus § 11 Nr. 5 der PGO ergibt sich kein Anspruch auf eine abstrakte Normenkontrolle der Satzung und des sonstigen Rechts des Kreisverbandes. Die genannte Vorschrift bestimmt lediglich, dass bei rechtlichen Auseinandersetzungen über das Recht des Kreisverbandes die Kreisparteigerichte in erster Instanz zuständig sind.

Die Antragsteller tragen vor, sie seien bei der entscheidenden Vorauswahl der Kandidaten durch den Vorstand in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt, wenn sie bei der nächsten Kommunalwahl 2004 für ein Stadtrat- und Kreistagsmandat in N. kandidieren möchten und die gegenwärtige Zusammensetzung des Kreisvorstandes, hier Aufblähung um zahlreiche beratend mitwirkende Funktionsträger, bestehen bleibe. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Mitgliedschaftsrechte der Antragsteller werden nicht dadurch beeinträchtigt, dass im Vorfeld von Wahlen an den Vorstandssitzungen bestimmte Funktionsträger beratend teilnehmen und der Vorstand sich dann für einen Kandidatenvorschlag entscheidet. Der Hinweis auf die Möglichkeiten einer Manipulation unter Mitwirkung von Nichtmitgliedern des Vorstandes, die an den Sitzungen beratend teilnehmen, reicht nicht aus. Es fehlt insoweit an konkreten Anhaltspunkten.

Die Anträge der Antragsteller sind daher zu Recht zurückgewiesen worden.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2002 erklärt, er werde dem Bundesparteigericht in den nächsten Wochen noch einen Schriftsatz zur Begründung des Rechtsschutzbedürfnisses vorlegen. Ein solcher Schriftsatz ist den Antragstellern nicht nachgelassen worden. Der am 24. Januar 2003 eingegangene Schriftsatz zeigt zudem keine neuen Gesichtspunkte auf.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Siebeke

Ausgefertigt:

Berlin, 19. Februar 2003

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU